

Interpellation Nr. 129 (November 2016)

16.5543.01

betreffend Abstandsgebühren beim Mieten von staatlichen Sportanlagen

Bisher war es üblich, dass die Abstandsgebühr für den Besteller (Mieter), falls er vergessen hatte, den reservierten Sportplatz bei Nichtgebrauch wieder abzumelden, CHF 200 betragen hatte. Seit 2016 ist diese Gebühr um 150 % auf CHF 500 angehoben worden. Auch wenn man anerkennt, dass dabei ein erzieherischer Aspekt mitberücksichtigt wurde, scheint dem Interpellanten die Erhöhung zu massiv. Ein ehrenamtlicher Vereinsfunktionär, der in einer solchen Situation erstens die gegnerische Mannschaft, zweitens den Schiedsrichter und drittens alle eigenen Spieler informieren muss, kann dann leicht überfordert sein und die Abmeldung vergessen.

Folgende Fragen ergeben sich aus diesem Sachverhalt:

1. Kann die Abstandsgebühr auf einen vernünftigen Betrag gesenkt werden (CHF 250 - 300)?
2. Wenn ja, wird der zu viel eingeforderte Betrag rückwirkend den (Amateur-)Vereinen zurückbezahlt?

Peter Bochsler